

03.23

# & Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-  
Management und -Marketing



## Spannungsfelder Staat und Stiftung

**Rote Seiten:** Bundeshaushalt und staatliche wie nicht-staatliche Stiftungen nach zwanzig Jahren. Eine Bilanz des Jahres 2022/2023 im Vergleich zum Jahr 2001

**Herausgeber:** Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Dr. Markus Heuel  
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking  
[www.susdigital.de](http://www.susdigital.de)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# Annehmen, ausschlagen, anfechten

## Nachlassabwicklung praktisch – Teil A

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Die Zahl der Erbschaften zugunsten steuerbegünstigter Organisationen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Der Trend setzt sich weiter fort und ein Ende ist nicht abzusehen. Dabei profitieren meist Organisationen, die in Erbschafts-Fundraising und -abwicklung seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich sind. Deren Erbschaftsbroschüre wird häufig bestellt, deren Vorträge zur Nachlassgestaltung und deren Sprechstunden werden rege besucht, der persönliche Kontakt zu potenziellen Erblassenden wird laufend gepflegt. Und dann passiert – zunächst einmal nichts. Andere Organisationen haben sich bislang gar nicht um das Thema gekümmert. Dann jedoch kommt – wie so oft im Erbfall – plötzlich und unerwartet Post.

Ein Nachlassgericht übersendet ein Eröffnungsprotokoll mit einer oder mehreren letztwilligen Verfügungen, in denen die Einrichtung zur Erbin oder Miterbin berufen ist. Zunächst kommt Freude auf, bedacht worden zu sein. Immerhin winken zusätzliche Mittel für die Verfolgung der wichtigen gemeinnützigen Zwecke. Aber dann stellen sich sofort ernste Fragen: Ist der Nachlass überhaupt werthaltig oder ist er sogar überschuldet? Muss die Organisation für diese Schulden haften? Wie kann sie sich schützen?

### Die Gesamterbfolge ...

Grundsätzlich gilt erst einmal, dass die erbende Organisation bereits zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers in alle seine Rechte und Pflichten eintritt. Gesprochen wird von der *Gesamtrechtsnachfolge* oder *Universalsukzession*. In § 1922 BGB heißt es wörtlich: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“ Das Vermögen als Ganzes umfasst auch die Verbindlichkeiten der Erblassenden und alle Rechtsbeziehungen, sogar die „unfertigen“, noch wendenden oder schwebenden Rechtsverhältnisse, also auch bedingte oder künftige Rechte, Bindungen und Lasten. Selbst wenn ein Vertrag von der Erblasserin oder dem Erblasser noch gar nicht geschlossen war, behält doch das von ihm erklärte Vertragsangebot seine Wirkung. Es ist für den Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge unerheblich, ob die Schulden überwiegen.

Die Erbschaft fällt dem Erben auch unmittelbar von selbst an, ohne dass er oder Dritte etwas davon wissen oder dazu tun müssen. Das Handeln einer Behörde, eines Gerichts oder eines Notars ist ebenso wenig notwendig. Es handelt sich um einen sog. *Vonselbsterwerb*. Mit dem Todeszeitpunkt des Erblassenden treten die Wirkungen



Vor Annahme – oder Ausschlagung – einer Erbschaft sollten Organisationen Ermittlungen über die Vermögensverhältnisse anstellen

automatisch von Gesetzes wegen ein. Die Gesamtrechtsnachfolge ist demnach praktisch unvermeidbar und kommt auch gegen den eigenen Willen zustande.

Schließlich haftet die erbende Organisation gem. § 1967 BGB für die weiteren Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere Verpflichtungen aus Pflichtteilsansprüchen, Vermächnissen und Auflagen. Die daraus Begünstigten sind im Unterschied zum Erben regelmäßig nicht verpflichtet, nur berechtigt. Das zeigt sich an dem in der Praxis bedeutsamen Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff. BGB). Damit wird von Todes wegen die gesonderte Zuwendung eines Vermögensvorteils verfügt. Es macht den Begünstigten nicht zum Vermögensinhaber. Der Bedachte muss vielmehr die Erfüllung seines Anspruchs gegenüber dem Erben geltend machen.

### ...eine Frage der Ermittlungen

Um mit Blick auf die Erbenstellung richtig zu handeln und nicht etwa aus Sorge auf einen Vermögenszuwachs zu verzichten, sollten unverzüglich Nachforschungen über die Vermögensverhältnisse der Erblasserin bzw. des Erblassers angestellt werden. Ein entsprechender Auftrag kann auch an Dritte, wie z. B. Legatur, gegeben werden. Ist die Erblasserin bzw. der Erblasser der Organisation persönlich als wohlhabend bekannt, hat er insbesondere bereits in größerem Umfang gespendet oder sogar Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse gegeben, erleichtert das die Recherchen, entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen.

Sind sie dagegen nicht bekannt, müssen weitere und vertiefte Ermittlungen angestellt werden. Vorsicht ist insbeson-

dere bei sehr alten letztwilligen Verfügungen geboten: Sind seitdem viele Jahre verstrichen, können sich die darin zum Ausdruck kommenden Vermögensverhältnisse deutlich verändert und in Richtung Überschuldung verschoben haben.

Durch Nachfrage beim Amtsgericht – *Nachlassgericht* oder *Grundbuchamt* – kann häufig schon festgestellt werden, ob Grundbesitz im Nachlass vorhanden ist oder gesetzliche Betreuung angeordnet war.

Bleibt eine solche Anfrage ohne Ergebnis, ist die Anfrage beim *Betreuungsgericht* geboten. Betreuer müssen bei Beendigung ihrer Aufgabe durch Tod des Betreuten eine Schlussrechnung erstellen, der der Vermögensbestand entnommen werden kann. Da die Betreuung meistens die Vermögenssorge umfasst, können die Betreuer auch dann Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Erblasserin bzw. des Erblassers geben, wenn die Schlussrechnung noch nicht erstellt ist.

Befragt werden können auch *andere Verfahrensbeteiligte*. Das Ordnungsamt oder Personen, die die Beerdigung organisiert und möglicherweise bezahlt haben, werden sich schon von sich aus mit der erbdienenden Organisation in Verbindung setzen, um die Beerdigungskosten erstattet zu verlangen und können Auskünfte geben. Häufig sind in letztwilligen Verfügungen Vermächtnisse zugunsten Verwandter ausgesetzt, die derartige Auskünfte geben können. Auch Banken oder Sparkassen vor Ort eignen sich als Informationsquelle. Die Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn ist dagegen weniger zuverlässig, da diese häufig nicht über ausreichende Kenntnisse der Vermögensverhältnisse der Erblassenden verfügen.

### Ausschlagung der Erbschaft ...

Zeigt sich aufgrund der Recherchen, dass der Nachlass nicht werthaltig oder sogar überschuldet ist, sollte das Erbe ausgeschlagen werden. Dies dürfte insbesondere auch dann gelten, wenn sich im Nachlass ein einzelkaufmännisch geführtes Unternehmen befindet, denn in diesem Falle haftet der Erbe insoweit unbeschränkt für die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten. Der Schutz des kaufmännischen Rechtsverkehrs ist gegenüber der Möglichkeit des Erben, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken, vorrangig. Hier ist besondere Vorsicht geboten.

Zu beachten ist, dass die Ausschlagung der Erbschaft *frist- und formgebunden* ist. Die Erbausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen (§ 1944 Abs. 1 BGB). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt (§ 1944 Abs. 2 Satz 1 BGB). Aber: Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht (§ 2944 Abs. 2 Satz 2 BGB), also dem Zugang der Eröffnungsniederschrift nebst Kopie der letztwilligen Verfügung. Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen, zu seiner Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form (§ 1945 BGB).

### ... die Annahme ...

Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB). Schon diese gesetzliche Fiktion weist darauf hin, dass die Annahme der Erbschaft anders als

die Ausschlagungserklärung weder formgebunden noch empfangsbedürftig ist und damit auch durch schlüssiges Verhalten möglich. So hat die Rechtsprechung eine konkludente Annahmeerklärung bejaht im Falle des Antrags auf Erbscheinserteilung oder Grundbuchberichtigung, der Verfügung über Nachlassgegenstände oder den Erbteil, der Geltendmachung eines Erbschaftsanspruchs (§ 2018 BGB) oder des Antrags auf Nachlassinsolvenz. Dagegen sollen angemessene Fürsorgemaßnahmen (§ 1959 BGB), das Anbringen von Nachlassgegenständen, das Verschenken verderblicher oder sperriger Nachlassgegenstände, das Verfolgen abhandengekommener Nachlassgegenstände und der Antrag auf Nachlassverwaltung für eine schlüssige Annahme regelmäßig nicht ausreichen. Es muss vielmehr ein *tatsächliches Verhalten* vorliegen, das objektiv eine Annahme der Erbschaft zum Ausdruck bringt – also den Willen, Erbe zu sein und die Erbschaft behalten zu wollen.

### ... oder die Anfechtung?

Bis die Nachforschungen verlässliche Ergebnisse bringen, kann es eine Weile dauern. Sollte sich nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eine Überschuldung des Nachlasses herausstellen, kommt noch eine Lösungsmöglichkeit in Betracht: Dann kann die Erbschaftsannahme – gem. §§ 119ff. BGB wegen Irrtums über den Bestand des Nachlasses – angefochten werden. Die Anfechtungserklärung ist wie die Ausschlagung *frist- und formgebunden* und gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben (§§ 1954, 1955 BGB). Darin sind die den Irrtum begründenden Umstände, insbesondere der Umfang der bisherigen Nachforschungen im Hinblick auf das Vermögen des Erblassers darzulegen.

### Kurz & Knapp

Die Einsetzung als Erbin ist zumeist für die Vermögenssituation der begünstigten Einrichtung ein Gewinn. Allerdings drohen Gefahren aus Unkenntnis und Überschuldung. Insofern sind Ermittlungen anzustellen und ist je nach Ergebnis durch Ausschlagung zu reagieren. 

### Zum Thema

#### In Stiftung&Sponsoring

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Die Erbschaftsbroschüre. Lebensfroh, ernsthaft, informativ, S&S 5/2021, S. 32 – 33, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2021.05.16

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** LEGATUR: Gewinnung und Abwicklung von Nachlässen, S&S 1/2017, S. 44 – 45, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.01.24



**Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht und Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschafts-Fundraisings und der Nachlassabwicklung. b.beder@legatur.de  
www.legatur.de



**Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie Geschäftsführer von LEGATUR. c.mecking@legatur.de  
www.legatur.de